4 Vokus 208 % 4 Geschäftsordnung

die constituirende Nationalversammlung.

I. Prüfung der Legitimationen.

§ 1. Zur Prüfung ber Legitinationen/wird die ganze Berfammlung von dem Worstande in 15 möglichst gleiche Abtheilungen durch das Loos getheilt. Diese Verlosung wird je nach 4 Wochen neu vorgenommen, wenn nicht die Vers fammlung einen andern Zeitpunkt beschließt.

§ 2. Die Abtheilungen wählen alsbald mit absoluter Stimmenmehrheit ihre Borstände, an welche der Borstigende der Nationalversammlung die Wahlurkunden übergibt, und zwar in der Art, daß die erste Abtheilung die Wahlen der Mitglieder der fünfzehnten Abtheilung, die zweite die Wahlen der ersten prüft u. f. w. Nach der ungesäumt zu bewerkstelligenden Prüfung in den Abtheilungen sind von sämmtlichen Vorständen derselben die Zeugnisse der als gültig gewählt Anerkannten dem Vorsigenden wieder einzuhändigen.

§ 3. Me gültig gewählt ift Jeber zu betrachten und zu ben Geschäften und Sitzungen zuzulassen, bessen Wahlzeugnif bie Kenntniß äußerer Nechtheit an sich trägt und mit dem Wahlgesetze des betreffenden Landes nicht notorisch im Widerspruche steht.

§ 4. Sobald die Zahl der anerkannten Mitglieder 350 erreicht, hat der Vorsitzende die Nationalversammlung zu einer Sitzung einzuladen, in welcher von ihm die Namen der Anerskannten verkändigt werden und sodann zur Wahl des Vorsstandes der Nationalversammlung geschritten wird.

§ 5. Angefochtene Legitimationen werden an einen Centralausschus verwiesen, welcher aus den Borständen fämmt-licher Abtheilungen gebildet wird. Dieser hat jedoch die Fälle, in welchen er auf Ausschluß anträgt, der Nationalversammzung zur Entscheidung vorzulegen.

S 6. Wahlanschtungen, welche das Wahlversahren und die Eigenschaften der Wähler betressen, sind nur dann zulässig, wenn solche gleichzeitig genügend bescheinigt, innerhalb 14 Tagen nach der durch die Wahl des Vorsitzenden vollzogenen Constituirung der Nationalversammlung oder ebenso lange nach der später ersolgten Uebergade der Wahlurkunde eingegeben sind. Auch solche aber dürsen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Mängel möglicherweise auf das Ergebniss der Wahl von Einstuß waren. Ansechtungen, welche einen Mangel der gesehlichen Eigenschaften des Gewählten betressen, sind auch später noch zulässig, wenn sie gleichzeitig genügend bescheinigt sind.

§ 7. Bis zur befinitiven Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl ist der Angesochtene berechtigt, an den Verhandlungen der Nationalversammlung Theil zu nehmen.

§ 8. Nach erfolgter Ungültigkeitserklärung einer Wahl ist die schleunige Ersehung des Ausscheibenden durch den Vorssitzenden der Nationalversammlung zu veranlassen.

§ 9. Falls ein Erwählter nach seiner eigenen Erklärung an der Bersammlung Theil zu nehmen dauernd verhindert ist, wird derselbe durch eine andere Wahl ersett. Wo aber nach den Gesehen einzelner Länder ein Stellvertreter des Abgeordneten für diesen Fall bereits erwählt ist, wird derselbe als Mitglied der Versammlung sosort einberusen. Zeitliche Verzhinderungen begründen einen Antrag auf Urlaubsertheilung, welche vom Vorsitzenden bis auf 8 Tage, auf längere Zeit von der Nationalversammlung selbst gegeben wird. In Källen von Urlaubsertheilung tritt ein Stellvertreter nicht ein.

II. Die Borfieher, Beamten und Diener ber Bersammlung.

§ 10. Die Nationalversammlung wählt nach erfolgter Constituirung (siehe § 4) aus ihrer Mitte mit absoluter, nach der Bahl ber an der Wahl theilnehmenden Mitglieder zu berechnenden, Stimmenmehrheit und durch Stimmzettel einen Vorstigenden (Prästdenten) für die Dauer von vier Wochen. Der dann Austretende ist wieder wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos unter den Gewählten.

rensfirmy due John in du Rudidant. And lende

MAGAG.

- § 11. Auf dieselbe Weise werden zwei Stellvertreter des Vorsitzenden (Vicepräsidenten) in zwei abgesonderten Wahlhandlungen ernannt. Dieselben vertreten in der Reihenfolge ihrer Erwählung den Vorsitzenden bei Verhinderungen desselben, oder wenn er an einer Verhandlung als Redner Antheil nehmen will.
- § 12. Noch werben mit relativer Stimmenmehrheit acht Schriftsührer (Secretäre) ber Versammlung für die ganze Dauer der lehtern in Einer Wahlhandlung gewählt. Dieselben können jedoch nach dreimonatlicher Amtsführung ihre Ersehung verlangen.
- § 13. Der Gesammtvorstand (ber Vorsitzende, die Stellvertreter und die Schriftsührer) bestellt nach collegialischer Berathung und mit absoluter Stimmenmehrheit aus Nichtmitgliedern das ersorderliche Archiv-, Kanzlei- und Dienstversonal, namentlich
 - a) einen Vorstand ber Kanglei;
 - b) Rangleigehülfe;
 - c) Abschreiber;
 - d) Gefchwindschreiber und beren Gehülfen.
- § 14. Dem Vorsigen benliegt die Erhaltung der Ordnung im Innern des Hauses ob; er hat das Necht, im Falle von Ordnungsstörungen die Sigungen zu suspendiren, einzelne Nuhestörer entsernen und äußersten Falles die Gallerien räumen zu lassen; er wacht über die Beobachtung der Geschäftsvorschriften; leitet die Verhandlungen; ertheilt das Wort; stellt die Fragen zur Abstimmung; spricht das Ergebniß der letzteren auß; ist das Organ der Nationalversammlung in ihren äußeren Beziehungen.
- § 15. Den Schriftführern liegt die Protocollführung, die Aufzeichnung und Controle der Abstimmungen, die Einschreis dung der Anträge und Eingaben, und in Gemeinschaft mit dem Borsigenden die Aufsicht über die Kanzlei ob.

NII. Ordnung der Situngen.

- f 16. Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich.
- § 17. Vertrauliche Sigungen können ausnahmsweise stattsinden, wenn wenigstens 50 Mitglieder darauf antragen und die Versammlung, nach vorläusiger Entsernung der Zu-hörer, den Antrag mit zwei Drittheilen der Stimmen begründet sindet. Ueber die Veröffentlichung der Protocolle solcher Sigungen entscheidet die Versammlung.
- § 18. Die Versammlung ift beschluffähig, wenn 200 Mit-glieber anwesend find.

IV. Ausschüffe.

- § 19. Alle Gegenstände, für welche die Versammlung eine Vorberathung beschließt, werden an die (nach § 1 gebilbeten) Abtheilungen verwiesen.
- § 20. Jebe Abtheilung wählt nach vorgegangener Berathung bes Gegenftandes und nachdem die Ansicht der Abtheislung durch Abstimmung ermittelt ist, Eines ihrer Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit in einen dadurch zu bildenden Ausschuß. Die Nationalversammlung kann jedoch die Zahl der Ausschußmitglieder auch größer bestimmen.
- § 21. Ein solcher Ausschuß ist beschlußfähig, sobalb und so oft mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er hat sosort einen Borstand, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftsührer aus seiner Mitte zu ernennen, beide ersteren mit absoluter Stimmenmehrheit. Siernächst wird der Gegenstand in Berathung genommen, bei welcher jedes Mitglied die Ausschl der Mehrzahl und der Minderzahl seiner Abtheilung zu berichten hat, ohne jedoch bei den, mit Stimmenmehrheit zu fassenden, Beschlüssen an jene Ausschl gebunden zu sein. Das Ergebniß der Berathung ist durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit des Ausschusses erwählten Berichterstatter der Nationalversammlung vorzulegen.
- § 22. In einzelnen Fällen kann die Nationalversammbeschließen, daß die Abtheilungen zu dem betreffenden Ausschusse nicht bloß aus ihrer Mitte zu wählen gehalten seien. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen auf denselben Abgeordneten, so geht die ihrer Nummer nach frühere Abtheilung vor, und die andere oder andern Abtheilungen haben von Neuem zu wählen. Auch kann die Versammlung beschließen,

baß die Wahl sämmtlicher Ausschuß = Mitglieder in den Abtheislungen so geschehe, daß jedes Mitglied einer Abtheilung fünfzehn Namen aufzeichnet, und daß durch Zusammenzählung sämmtlicher Stimmen aus allen Abtheilungen das Ergebniß der Wahl durch das Secretariat ermittelt werde.

- § 23. Jeber in einen Ausschuß Gewählte ist schulbig, ben Auftrag anzunehmen und regelmäßig den Sigungen anzuwohnen. Wer jedoch bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann sich entschuldigen; ebenso kann die Abtheilung wegen anderer dringender Gründe die Wahl auf Ansuchen zurücknehmen und eine neue Wahl veranstalten.
- § 24. Ein Ausschuß hat, wenn er nicht ausbrücklich andere Aufträge von der Versammlung erhält, sich nur mit Vorbereitung der ihm zugewiesenen Geschäfte zu beschäftigen, und steht auch weder mit Behörden noch mit Einzelnen außershalb seiner in Verbindung; jedoch kann die Versammlung einem Ausschusse das Necht einräumen, Zeugen und Sachversständige vorzusordern, zu vernehmen und vernehmen zu lassen, oder mit Vehörden in Verbindung zu treten. In keinem Valle aber darf er ohne neuen Austrag der Versammlung über seine ursprüngliche Ausgabe hinausgehen.
- § 25. Wenn bei einem Antrage an die Versammlung eine Minorität aus wenigstens dreien besteht, so hat sie das Necht ein Minoritätsgutachten zu geben und dieses dem Sauptberichte beizufügen. Doch darf die Erstattung des letzteren dadurch nicht verzögert werden.
- § 26. Die Berichte ober Anträge ber Ausschüsse werben Fälle bringenbster Eile ober großer Unbebeutenheit ausgenommen, unter fortlaufenben Nummern gebruckt und wenigstens 24 Stunden vor der Berathung in der vollen Versammlung an alle Mitglieder berselben vertheilt.
- § 27. Der Berichterstatter eines Ausschusses hat in ber Berathung über ben von ihm erstatteten Bericht in ber Nationalversammlung die Berathung zu eröffnen und kann nach erklärtem Schlusse berselben noch einmal das Wort verlangen.
- § 28. Die Sigungen ber Ausschüffe finden bei geschloffenen Thuren statt; auch Mitglieder der Versammlung haben
 nur auf besondere Einsabung Zutritt; doch kann der Vorsigende der Nationalversammlung jeder Ausschuffigung, ohne
 Stimmrecht, beswohnen.

V. Die Berhandlung.

A. Antrage.

- § 29. Ein selbstständiger Antrag ist bei dem Secretariate schriftlich einzugeben und wird auf bessen Beranssaltung so schleunig als möglich gedruckt und unter die Mitglieder der Bersanmlung vertheilt. Der Antrag wird vom Borsisenden in der Sitzung des folgenden Tages verkündet und in so serne er in den Geschäftstreis eines bereits bestehenden Ausschusses fällt, ohne weiteres an diesen gewiesen. Anträge anderer Art werden in der Neihenfolge ihrer Eindringung möglichst kurz begründet. Hierauf wird, ohne Bulassung einer Debatte, die Unterstützungsfrage gestellt. Ein Antrag, welcher nicht von wenigstens 20 Mitglieder unterstützt ist, wird ganz zurückzgelegt.
- § 30. Darüber, ob ein solcher Antrag vor der Verhandlung zur Vorberathung an die Abtheilungen zu verweisen sei, hat die Versammlung zu beschließen.
- § 31. Die Hauptverhandlung über einen Antrag kann nicht vor Verlauf von 24 Stunden nach dessen Vertheilung im Drucke in der Nationalversammlung stattsinden.
- § 32. Bon biefer Regel kann burch Beschluß ber Berfammlung in folgenden Fällen eine Ausnahme eintreten:
 - a) bei Antragen, welche nur die formelle Geschäfts= behandlung betreffen;
 - b) wenn bie Versammlung einen Antrag für sehr bringenb: ober
 - c) für nicht hinreichend bedeutend erklart.
- § 33. Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Gegenstandes bezwecken (Amendements), können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt und sogleich berathen werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorstenden schriftlich und zwar ohne Begründung übergeben. Die Versammlung hat das Necht, einen Verbesserungsvorschlag in die Vorbereitung zu verweisen und die Verhandlung bis zur Verichterstattung abzudrechen.

B. Cagesordnung.

- § 34. Der Prafibent bestimmt bie Tagesordnung und verkündigt solche am Schlusse jeder Sitzung für die folgende.
- § 35. Nach Eröffnung ber Sigung und Vorlefung bes Protocolles ber vorigen Sigung, gegen welches Berichtigungen fofort vorgetragen werben muffen, kommen zunächft Eingaben und Antrage, sodann die Ausschußberichte zum Vortrage. Rach Berlauf einer Stunde barf auf Nebergang gur Tagesorb= nung Untrag gestellt werben.

C. Redeordnung.

- § 36. Die Redner sprechen nach ber Reihenfolge ber Anmeldung. Die Anmeldung kann micht erfolgen, nachbem bie Berathung über ben betreffenden Gegenstand angefangen hat.
- § 37. Es wird, fo lange bieg möglich ift, zwischen solchen Rednern abgewechselt, welche für und welche gegen ben Antrag zu sprechen erklärt haben.
- § 38. Die Verhandlung kann zu jeber Zeit von der Berfammlung für geschlossen erklärt werden. Wenn 20 Mit= glieber ben Schluß verlangen, muß der Vorsitzende darüber abstimmen lassen. If der Schluß von der Versammlung ausgesprochen, so fann nur noch ber Antragsteller ober ber Berichterstatter vor der Abstimmung bas Wort erhalten.
- § 39. Es barf fein Bortrag abgelefen werben, ausgenom= men Berichte, welche im Namen eines Ausschuffes erstattet werden. Darüber ob Actenftucke verlesen werden durfen, ift die Versammlung ausbrücklich zu befragen.

D. Abstimmung.

- § 40. Nach geschlossener Berathung verkündigt der Vor-stzende die Reihenfolge der Fragen.
- § 41. Die Abstimmung findet in der Regel durch Auf-stehen und Sitzenbleiben statt. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Worsigenden zweiselhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch biefe nach ber Unficht ber Mehrzahl bes Gesammtworstandes fein sicheres Ergebniß, fo wird von ben
- Schriftsührern gezählt. § 42. Namentliche Abstimmung mit 3a und Rein ohne Motivirung findet nur Statt, wenn folche beim Schluffe ber Berathung beantragt und folder Antrag von wenigstens fünfzig Mitgliebern unterftut wirb. Der Antrag geschieht von ber Rednerbühne ohne Motivirung.
- § 43. Bei Stimmengleichheit wird bie Frage als verneint angesehen. Der Vorsitzende stimmt niemals ab.
- § 44. In ber Regel genügt eine einmalige Berathung und Abstimmung; es bleibt aber jebem Ausschuffe überlaffen, bei ber Nationalversammlung barauf anzutragen, daß über einzelne Sauptpunkte nochmals und in verschiedenen Sitzungen ber Versammlung berathen und abgestimmt wird.

VI. Gingaben.

- S. 45. Eingaben an die Nationalversammlung find schriftlich einzusenden. Die Bersammlung felbst läßt in keinem Valle Deputationen in die Sigungen gu; eben fo wenig geftatten folches die Abtheilungen und Ausschüsse.
- § 46. Sämmtliche Eingaben werben mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Berzeichniß eingetragen und der Bersammlung in jeder Sigung vor dem Uebergange zur Tages= ordnung angekündigt. Der Borsitzende verweist diejenigen, welche nicht besonderen Ausschüffen übergeben werden, an den Petitions = Ausschuß zum Berichte.
- § 47. Anonyme Petitionen werben ohne Eingehen in ben Inhalt einfach zu ben Acten genommen.
- § 48. Dem Petitions = Ausschuffe ift ein bestimmter Tag in jeber Woche gur Borlegung feiner Berichte einzuräumen. Erft nach völliger Erledigung dieser Berichte kann gur anderweitigen Tagesordnung übergegangen werben.
- § 49. Den Bittstellern wird burch Protocoll=Auszug Machricht von bem Beschlusse ber Versammlung gegeben.